- 15. § 42 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "den allgemeinen Neuwahlen" durch die Worte "dem allgemeinen Kommunalwahltag" ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte "Wahltages für die nächsten allgemeinen Neuwahlen" durch die Worte "nächsten allgemeinen Kommunalwahltages" ersetzt.
- 16. § 45 d Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "allgemeinen Neuwahlen" durch die Worte "dem allgemeinen Kommunalwahltag" ersetzt und nach den Worten "für die" wird das Wort "einzelne" eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "²Für Vereinigungen, für die eine solche Feststellung nicht getroffen worden ist, ist das Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Feststellung nach § 22 Abs. 3 von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter allein getroffen werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der Anerkennung nicht bestehen; die Feststellung kann mit der Wirkung getroffen werden, dass sie auch für alle weiteren einzelnen Direktwahlen bis zur Bestimmung des nächsten allgemeinen Kommunalwahltages gilt."
- 17. In § 45 e Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "wählende" durch das Wort "wahlberechtigte" ersetzt.
- 18. § 45 i Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 42 Abs. 6 Satz 2" durch die Verweisung "§ 45 d Abs. 8 Satz 2" ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - "3. ist die Feststellung nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 d Abs. 8 Satz 2 und § 45 a spätestens am 37. Tag vor der Wahl zu treffen,".
 - Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- 19. § 52 c erhält folgende Fassung:

"§ 52 c

Sonderregelungen für den Fall des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage

- (1) ¹Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge noch nicht gefasst worden, so ordnet die Wahlleitung an, dass eine einzelne Neuwahl oder eine einzelne Direktwahl an dem bestimmten Wahltag nicht durchgeführt wird, wenn wegen der Auswirkungen einer festgestellten epidemischen Lage eine den wahlrechtlichen Regelungen entsprechende Vorbereitung der Wahl nicht möglich war. 2Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl bereits gefasst worden, so ordnet die Wahlleitung an, dass die einzelne Direktwahl oder die einzelne Neuwahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, wenn wegen der Auswirkungen einer festgestellten epidemischen Lage die Stimmabgabe der wahlberechtigten Personen an dem bestimmten Wahltag oder im Rahmen einer Nachwahl innerhalb der Frist des § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Wahlräumen erfolgen
- (2) ¹Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie nachzuholen, sobald eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl möglich ist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem bestimmten Wahltag. ²Den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl bestimmt die Vertretung; den Tag einer nachzuholenden einzelnen Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss. ³Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglich bestimmten Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen. ⁴Für die nachzuholende Wahl gilt im Übrigen § 42 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (3) ¹Hat die Wahlleitung nach Absatz 1 Satz 2 angeordnet, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, so kann die Wahlleitung als Tag, an dem der Wahlbrief spätestens eingehen muss, auch einen anderen Tag als den ursprünglichen Wahltag bestimmen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. ²Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 1 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 erhält jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.
- (4) Die Wahlleitung gibt Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 unverzüglich öffentlich bekannt."
- 20. Nach § 52 c wird der folgende § 52 d eingefügt:

"§ 52 d

Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021

- (1) Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss
- für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl
 - a) bis zu 2 000 von mindestens 4,
 - b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und
 - c) von über 20 000 von mindestens 12,
- 2. für die Kreiswahl von mindestens 12 und
- 3. für die Regionswahl von mindestens 16

Wahlberechtigten des Wahlbereichs.

(2) Für die Direktwahlen am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss von mindestens zweimal so vielen und für die Wahl in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören."

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 182 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S 240), wird wie folgt geändert:

- 1. Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
 - "³Ergeht für eine öffentliche Sitzung eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 3, so kann das jeweilige Gremium unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 durch Beschluss zulassen, dass auch die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik an dieser Sitzung teilnehmen kann. § 64 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung, soweit dies technisch möglich ist."
- 2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Für eine Wahl nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), die vor dem allgemeinen Kommunalwahltag (12. September 2021) stattfindet, bleiben die am 18. Juni 2021 geltenden Vorschriften maßgeblich, wenn am 19. Juni 2021 die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung bereits erfolgt ist (§§ 16 und 45 b Abs. 4 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 i Abs. 1 Nr. 1 NKWG).